

Antragsteller

Steuernummer (soweit vorhanden):                    /                    /

Steuer-Identifikationsnummer/n:

**Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung für Photovoltaikanlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.06.2021 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2021 Teil I, Seite 722)**

**I. Angaben zu der Anlage, für die der Antrag gestellt wird**

Art der Anlage	Photovoltaikanlage	Blockheizkraftwerk
Standort der Anlage		
Nummer des <a href="#">Marktstammdatenregisters</a> (MaStR-Nr.)		
Installierte Leistung der Anlage		
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme		

**II. Antrag**

Der Antrag auf Anwendung der vorgenannten Vereinfachungsregelung ist nachfolgend ausdrücklich zu erklären (Ankreuzfeld):

Hiermit nehme/n ich/wir Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.06.2021 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2021 Teil I, Seite 722) und erkläre/n, dass ich/wir die Vereinfachungsregelung für die vorbezeichnete Anlage in Anspruch nehme/n.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

### **Hinweise zu den Voraussetzungen des Antrags:**

Die Vereinfachungsregelung nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.06.2021 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2021 Teil I, Seite 722) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Photovoltaikanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt; das Blockheizkraftwerk hat eine installierte Leistung von höchstens 2,5 Kilowatt.
2. Die Anlage ist auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstück installiert.
3. Die Anlage wurde nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen.

### **Hinweise zur Antragstellung:**

Der Antrag ist eigenhändig – bei Ehegatten/Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.

Waren die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage bzw. dem Blockheizkraftwerk bisher Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung, ist der Antrag einheitlich von allen Beteiligten zu stellen. Dies gilt auch für entsprechende Neugründungsfälle. In diesen Fällen ist die Unterschrift aller Beteiligten erforderlich.

### **Hinweise zu den Folgen des Antrags:**

Bitte nehmen Sie im Zweifel vor Antragstellung Kontakt mit einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf und lassen sich unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Verhältnisse über die Folgen einer Antragstellung beraten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass über die hier dargestellten allgemeinen Hinweise hinaus keine Beratung durch das zuständige Finanzamt erfolgen kann.

Mit Bewilligung dieses Antrags wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die antragsgegenständliche Photovoltaikanlage bzw. das antragsgegenständliche Blockheizkraftwerk von Beginn an nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und deshalb einkommensteuerrechtlich nicht relevant ist. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

In diesen Fällen sind dann für die entsprechende Photovoltaikanlage bzw. das entsprechende Blockheizkraftwerk keine Einkünfte in der Einkommensteuererklärung mehr zu erklären und keine Gewinnermittlung (Anlage EÜR) abzugeben.

Der Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt **ausschließlich** für die Einkommensteuer und daher nicht für Zwecke der Umsatzsteuer.

Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen werden von Amts wegen ebenfalls nicht mehr berücksichtigt, sofern die entsprechenden Steuerbescheide verfahrensrechtlich noch einer Änderung zugänglich sind.

Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung sind Sie verpflichtet, es dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen, falls sich künftig für den Antrag maßgebliche Verhältnisse ändern (z. B. bei Nutzungsänderung oder Vergrößerung der Anlage über die genannte Leistung). Hierzu wird auch auf die Randziffer 4 des BMF-Schreibens vom 02.06.2021 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2021 Teil I, Seite 722) verwiesen. Es erfolgt sodann eine erneute Prüfung, ob die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Vereinfachungsregelung gegeben sind.